

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1883

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2023

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2014/2009 vom 18. November 2014 wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, eine Leistungsvereinbarung über die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn für die Jahre 2015 bis 2017 abzuschliessen. Diese Leistungsvereinbarung trat mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2015 in Kraft und endete am 31. Dezember 2017.

Vor dem Hintergrund einer Reorganisation der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn wurden die Verhandlungen über eine neue mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sistiert. Die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 wurde zunächst mittels Annex I um ein Jahr verlängert (vgl. RRB Nr. 2017/2154 vom 19. Dezember 2017). Danach wurde sie erneut um ein weiteres halbes Jahr mit einem Annex II verlängert (vgl. RRB Nr. 2019/141 vom 28. Januar 2019). Mit RRB Nr. 2019/1329 vom 2. September 2019 wurde die Leistungsvereinbarung sodann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und dazugehörige Auflagen in einem Annex III abgebildet.

Die personelle und finanzielle Situation der Stiftung und des Betriebs Frauenhaus Aargau-Solothurn konnte in dieser Zeit stabilisiert werden. Entsprechend wurde die Zusammenarbeit mit einer neuen Leistungsvereinbarung für das Jahr 2021 weitergeführt (vgl. RRB Nr. 2020/1759 vom 7. Dezember 2020).

Die Zusammenarbeit soll weitergeführt und die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2023 erneuert werden.

2. Erwägungen

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder rasche und fachgerechte Unterstützung an einem sicheren Ort. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt damit im Auftrag und für den Kanton Solothurn Leistungen für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Angebot auch für die Jahre 2022 bis 2023 mittels einer neuen Leistungsvereinbarung über die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sichergestellt werden.

2.1 Leistungen

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn beziehungsweise der Betrieb Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt alle Kernleistungen gemäss «Leistungskatalog Frauenhäuser» der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK, 2016).

Das Frauenhaus fungiert als Anlaufs-, Informations- und Fachstelle und stellt die 24-Stunden Erreichbarkeit sicher. Weiter gewährt es Sicherheit, Schutz, Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur, nimmt Betroffene und deren Kinder auf und führt Kriseninterventionen durch. Während des Aufenthaltes werden die Betroffenen fachlich beraten und unterstützt, im Alltag begleitet und bei der Kompetenzentwicklung unterstützt. Die Mitarbeitenden des Frauenhauses unterstützen ausserdem bei der Erschliessung der materiellen Existenzsicherung (bspw. Sozialhilfe) und finanzieller Hilfe gemäss Opferhilfegesetz. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn bietet spezifische Angebote für Kinder an.

Die Betroffenen werden bei der Vorbereitung des Austritts und bei der Suche nach Anschlusslösungen unterstützt, dies gegebenenfalls in Absprache mit den Sozialregionen. Im Anschluss an den Aufenthalt im Frauenhaus bietet das Frauenhaus Aargau-Solothurn auch die sogenannte Postvention an.

Weiter leistet die Auftragnehmerin Öffentlichkeitsarbeit, vernetzt sich mit Institutionen, Fachstellen und -personen, arbeitet mit diesen zusammen und tauscht sich aus.

2.2 Entschädigung

Gestützt auf RRB Nr. 2019/1905 vom 3. Dezember 2019 wurde als Entschädigung der genannten Leistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn eine Einheitspauschale für Frauen und Kinder in der Höhe von CHF 290.00 pro Tag und Person festgelegt. Unter Berücksichtigung der Teuerung beträgt die Pauschale seit dem Jahr 2021 CHF 291.00 pro Tag und Person. Davon ausgenommen sind die Leistungen der «ambulanten Nachberatung».

Für die Leistungen der ambulanten Nachbetreuung werden Kostengutsprachen für maximal 18 Stunden à CHF 120.00 pro Klientin erteilt. Die Kostengutsprache ist vorgängig einzuholen.

2.3 Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe

Im Rahmen der opferhilferechtlichen Soforthilfe ist das Frauenhaus Aargau-Solothurn befugt, Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Soforthilfe umfasst maximal 35 Tage Notunterkunft und Betreuung.

Weiter ist das Frauenhaus befugt, Kostengutsprachen für Sicherungsmassnahmen zu gewähren. Dies umfasst den Wechsel eines Mobiltelefons im Umfang von einmalig CHF 30.00 / Fall, die Umleitung der Post in der Höhe von CHF 48.00 / Fall sowie die Kosten für einen Schlosswechsel in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 / Fall.

2.4 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer im Frauenhaus wird ab dem 45. Tag über die Sozialhilfe finanziert. Die Kompetenz zur sozialhilferechtlichen Leistungsgewährung liegt ausschliesslich bei den Wohn- oder Aufenthaltsgemeinden bzw. deren Sozialregionen. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Auftragnehmerin als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

2.5 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2023 abzuschliessen.
- 3.2 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, eingeschlossen der Abgeltung der Leistungen der ambulanten Nachbetreuung, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20911).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); SET, ERB, Admin (2; 2021-071, LV-Ablage)
Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn; Janine Sommer, Postfach 2708, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2); Peter Walther-Müller und Serkan Yavuz, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (2); Stefan Ziegler und Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Kantonspolizei Kanton Solothurn, Kathrin Wandeler
Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn, Industriestrasse 78, 4600 Olten